

FAHRTENBUCH NEU - LENKPROTOKOLL

TEIL I - WANN MUSS EIN LENKPROTOKOLL GEFÜHRT WERDEN

Mit 1.1.2018 wurde das bisherige - nicht mehr zeitgemäße bzw. veraltete - Fahrtenbuch zur Aufzeichnung der Lenkerarbeitszeiten (nicht zu verwechseln mit dem für steuerliche Zwecke geführten „Fahrtenbuch“) durch das neue „Lenkprotokoll“ ersetzt. Bis Ende 2018 gab es eine Übergangsregelung, wonach das bisherige allgemeine persönliche Fahrtenbuch noch bis 31.12.2018 weiterverwendet werden durfte. Seit 1.1.2019 darf daher nur noch das „Lenkprotokoll“ verwendet werden, die Übergangsfrist für das allgemeine persönliche Fahrtenbuch ist ausgelaufen. Ab 1.6.2022 gelten vor allem beim elektronischen LP weitere Verbesserungen.

In welchen Fällen muss ein Lenkprotokoll (LP) geführt werden?

Ein LP muss - vereinfacht gesprochen - von einem Lenker beim Lenken von sonstigen (Kraft)Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen geführt werden, in denen

- kein EU-Kontrollgerät (analog oder digital) eingebaut werden muss
- ein EU-Kontrollgerät freiwillig eingebaut ist, auf dessen Benutzung aber verzichtet wird

und soweit das Fahrzeug nicht von der Lenkprotokollpflicht ausgenommen ist.

Was versteht man unter dem Begriff „Lenker“?

„Lenker“ ist jede Person, die ein Kraftfahrzeug - wenn auch nur für kurze Zeit - selbst lenkt oder sich in dem Kraftfahrzeug befindet, um es gegebenenfalls lenken zu können (sinngemäß: Beifahrer).

Wann muss kein EU-Kontrollgerät im Fahrzeug eingebaut sein?

Fahrzeuge, die gemäß Artikel 2 und 3 EU-VO 561/2006 von der Kontrollgerätpflicht ausgenommen sind

In folgenden Fahrzeugen muss **kein** EU-Kontrollgerät eingebaut und verwendet werden:

- **Bis 1.7.2026:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von maximal 3,5 t
- **Ab 1.7.2026:** Fahrzeuge zur **grenzüberschreitenden** Güterbeförderung oder zu **Kabotagebeförderungen** mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von maximal 2,5 t
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Fahrgastplätzen

➔ In diesen Fahrzeugen muss daher ein LP geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der LP-Pflicht besteht (**ANHANG 3 - AUSNAHMEN VON DER LP-PFLICHT**).

Zusätzlich zu diesen Fahrzeugen gibt es in **Artikel 3** der EU-VO 561/2006 einen Katalog weiterer Fahrzeuge (**ANHANG 1 - EU-AUSNAHMEN**), die ebenfalls von der Kontrollgerätpflicht ausgenommen sind. Die für die Wirtschaft in der Praxis bedeutsamsten Ausnahmen aus diesem Katalog betreffen:

- Fahrzeuge, die unter die sog. „**Handwerker**ausnahme“ fallen. Das sind

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

- Fahrzeuge mit einem Höchstgewicht von 7,5t zur Beförderung von Material, Ausrüstungen, Maschinen, die der Fahrer zur Berufsausübung benötigt,
- Fahrzeuge zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, die nicht zur Beförderung im gewerblich durchgeführten Güterkraftverkehr in einem Umkreis von 100 km vom Unternehmensstandort eingesetzt werden und wenn das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist.
- **Ab 1.7.2026:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung im Werkverkehr mit einem Höchstgewicht zwischen 2,5t und 3,5t, wenn das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist.

➔ In diesen Fahrzeugen muss daher ein LP geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der LP-Pflicht besteht (**ANHANG 3 - AUSNAHMEN VON DER LP-PFLICHT**).

Fahrzeuge, die national von der Kontrollgerätpflicht ausgenommen werden dürfen

Für eine Reihe von Fahrzeugen ist es den EU-Mitgliedstaaten erlaubt, nationale Ausnahmen von der Kontrollgerätpflicht zu regeln. Davon hat Österreich im Kraftfahrgesetz (KFG) sowie in der Lenker/innen-Ausnahmereverordnung (L-AVO) für zahlreiche Fahrzeuge Gebrauch gemacht (**ANHANG 2 - NATIONALE AUSNAHMEN**).

➔ In diesen Fahrzeugen muss daher ein LP geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der LP-Pflicht besteht (**ANHANG 3 - AUSNAHMEN VON DER LP-PFLICHT**).

Was gilt, wenn im Fahrzeug ein Kontrollgerät freiwillig eingebaut ist?

In diesen Fällen hat der Arbeitgeber ein Wahlrecht: er kann seinen Lenkern

- die ordnungsgemäße Verwendung des eingebauten Kontrollgeräts oder
- den Verzicht auf die Verwendung des Kontrollgeräts

vorgeben.

➔ Wird auf die Verwendung des Kontrollgeräts verzichtet, muss ein LP geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der LP-Pflicht besteht (**ANHANG 3 - AUSNAHMEN VON DER LP-PFLICHT**).

Welche Fahrzeuge sind von der LP-Pflicht ausgenommen?

Die Lenkprotokoll-Verordnung regelt für eine Reihe von Fahrzeugen eine Ausnahme von der LP-Pflicht (**ANHANG 3 - AUSNAHMEN VON DER LP-PFLICHT**).

➔ In diesen Fahrzeugen muss daher weder ein LP geführt werden, noch sind Lenkzeiten und Lenkpausen in die Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß § 26 AZG aufzunehmen.

Was ist zu tun, wenn weder eine Kontrollgerätpflicht noch eine LP-Pflicht besteht?

In diesen Fällen genügen die „allgemeinen“ Aufzeichnungen gemäß § 26 AZG über Beginn und Ende der Tagesarbeitszeit einschließlich der Ruhepausen (soweit keine Ausnahme von der Ruhepausenaufzeichnung besteht, weil der Lenker die Lage seiner Arbeitszeit und seinen Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen kann). Lenkzeiten und Lenkpausen müssen nicht aufgezeichnet werden.

Stand: 2022

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

FAHRTENBUCH NEU - LENKPROTOKOLL

TEIL II - WAS REGELT DIE LENKPROTOKOLL-VERORDNUNG

Die [Lenkprotokoll-Verordnung \(LP-VO\)](#) regelt im Wesentlichen die Form und den Inhalt der Aufzeichnungen im Lenkprotokoll (LP). Ergänzt werden diese Regelungen durch Bestimmungen zu den Pflichten von Arbeitgebern sowie des Lenkers. Letztlich enthält die Verordnung auch Ermächtigungen an Kollektivverträge zu bestimmten Abweichungen sowie Übergangsbestimmungen.

Form und Gestaltung des Lenkprotokolls

Das LP muss Felder für folgende Eintragungen enthalten:

- Vor- und Zuname des Lenkers,
- Datum,
- behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge,
- Kilometerstand bei Beginn und bei Ende des Arbeitstages und bei Fahrzeugwechsel,
- die folgenden Zeitangaben:
 - Beginn und Ende der Einsatzzeit, der Ruhepausen, sowie der Lenkpausen, soweit sie nicht mit Ruhepausen zusammenfallen,
 - Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten (inkl. der Arbeitsbereitschaftszeiten),
 - Gesamtdauer der Lenkzeit,
- Unterschrift des Lenkers,
- Bemerkungen.

Es ist zulässig, die Lenkprotokolle einer Woche in einem Dokument zusammenzufassen. Dabei reicht eine einzige Unterschrift des Lenkers für diesen Zeitraum. Auch ist es zulässig, im Lenkprotokoll den Vor- und Zunamen des Lenkers, das Datum und das behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge vorab durch andere Personen oder automationsunterstützt in das Lenkprotokoll einzutragen.

Die Pflicht zur Aufzeichnung der Gesamtdauer der Lenkzeit dient primär der Kontrolle, ob die maximal zulässige Tageslenkzeit (grundsätzlich 8 Stunden, kann durch KV bzw. BV auf 9 Stunden und 2x/Woche auf 10 Stunden ausgedehnt werden) eingehalten wurde.

Für das Lenkprotokoll gibt es keinerlei Formvorgaben. Es ist ausschließlich der Inhalt vorgegeben, weshalb auch selbst erstellte Lenkprotokollvorlagen verwendet werden können.

Tipp

Auf der [Website der Arbeitsinspektion](#) stehen Muster für Lenkprotokolle zum Download zur Verfügung.

Wann muss die Gesamtdauer der Lenkzeit und Beginn/Ende aller sonstigen Arbeitszeiten nicht aufgezeichnet werden?

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Diese -aufwändigen- Aufzeichnungen können entfallen (**Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO**), wenn der **Branchenkollektivvertrag** den Entfall dieser Aufzeichnungen zulässt.

In diesen Fällen kann ein „vereinfachtes“ LP geführt werden, in dem im Wesentlichen nur Beginn und Ende der Einsatzzeit, der Ruhepausen und der Lenkpausen, soweit diese nicht mit Ruhepausen zusammenfallen, zu vermerken sind.

Tipp

Dies stellt eine wesentliche Vereinfachung vor allem in jenen Fällen dar, in denen während des Lenktages zahlreiche kurze Lenkzeitenabschnitte und häufige Stopps einander abwechseln (zB bei Paketzustellung durch Kleintransporteure, im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW oder regionalen Kurzstreckenverkehr).

Wenn der Branchenkollektivvertrag keinen Entfall dieser Aufzeichnungen zulässt, müssen sämtliche Eintragungen im LP vorgenommen werden (**Keine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO**).

Darf statt einem papierenen LP die Aufzeichnung der Daten elektronisch erfolgen?

Ja. Dies ist zulässig, wenn

- die Angaben hinsichtlich Vor- und Zuname des Lenkers, des Datums und des behördlichen Kennzeichens des oder der Kraftfahrzeuge elektronisch aufgezeichnet werden,
- die Daten zu Kilometerstand, Beginn und Ende der Einsatzzeit, der Ruhepausen, sowie der Lenkpausen (soweit sie nicht mit Ruhepausen zusammenfallen), Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten, Gesamtdauer der Lenkzeit, vom Lenker laufend selbst vorgenommen werden können und jederzeit abrufbar sind (alle Daten außer jene, die der Vorabtragung zugänglich sind),
- alle Angaben einem bestimmten Lenker zugeordnet werden können,
- alle Angaben vollständig, geordnet, inhaltsgleich, authentisch und in einem System zusammengefasst sind und wiedergegeben werden können,
- die Einsichtnahme in die Angaben, die Vorlage sowie auf Verlangen die Übermittlung der Daten, jeweils in lesbarer Form, an die zuständigen Behörden und ihre Organe jederzeit gewährleistet ist sowie auf Verlangen der Arbeitsinspektion im Rahmen einer Betriebskontrolle auch ein Ausdruck dieser Daten vorgenommen werden kann,
- eine nachträgliche Änderung von Angaben wegen Falscheingabe nur dann möglich ist, wenn diese Änderung sowohl auf dem Gerät als auch auf dem Ausdruck ersichtlich ist und auch der ursprüngliche Eintrag ersichtlich bleibt (damit sollen irrtümliche Eingaben korrigiert werden können, diese Korrekturen müssen für die Kontrollorgane nachvollziehbar sein (der Änderungswunsch muss dabei vom Lenker ausgehen), sowie
- die Unterschrift
 - a) auf einem Ausdruck vom Gerät erfolgt oder
 - b) auf einem Display des Gerätes erfolgt, sofern die Unterschrift danach nachvollziehbar abgespeichert wird oder
 - c) anstelle der Unterschrift eine geeignete Identifikation (Benutzerkennung und Kennwort) am Gerät erfolgt und dies nachprüfbar aufgezeichnet wird.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Unterschrift am elektronischen Lenkprotokoll

Es gibt somit - je nach Ausstattung der Geräte - drei Möglichkeiten, die Daten eines elektronischen Lenkprotokolls zu unterschreiben:

- Verfügt das Gerät über Ausdruckmöglichkeiten oder erfolgt am Ende des Arbeitstages ein Ausdruck z.B. am Unternehmenssitz, kann die Unterschrift auf dem Ausdruck geleistet werden.
- Besteht die Möglichkeit, die Unterschrift auf einem Display des Gerätes zu leisten und diese Unterschrift abzuspeichern, ist dies ebenfalls zulässig.
- Statt einer handschriftlichen Unterschrift kann auch eine geeignete Identifikation durch Eingabe von Benutzerkennung und Kennwort am Gerät selbst erfolgen, sofern dies nachprüfbar aufgezeichnet wird.

Sowohl die Unterschrift als auch Hinweise auf die erfolgte Identifikation müssen im Sinne der Nachvollziehbarkeit auf dem Ausdruck der Daten ersichtlich sein. Das vom Arbeitgeber zu führende Arbeitnehmer-Verzeichnis aller Lenker samt Geburtsdatum sowie die Aufzeichnungen über die monatlichen Überprüfungen durch den Arbeitgeber können ebenfalls elektronisch (mit denselben Regeln für die Unterschrift) geführt werden.

Welche Pflichten sind vom Arbeitgeber zu beachten?

Den Arbeitgeber treffen folgende Verpflichtungen:

- kostenlose und ausreichende Ausgabe von LP an die Lenker oder
- kostenlose Möglichkeit zum Download und Ausdruck des LP
- Ausgabe von LP für ersatzweise händische Führung bei Defekt des Gerätes, wenn Aufzeichnungen elektronisch geführt werden
- **Papierenes LP:** Anleitung jedes Lenkers zur ordnungsgemäßen Verwendung
- **Elektronisches LP:** ausreichende und nachweisliche Unterweisung der Lenker in der Arbeitszeit in der Handhabung oder nachweisliche (zB externe) Sicherstellung der ausreichenden Unterweisung
- Gewährleistung, dass der Lenker seinen Verpflichtungen betreffend LP einhält
- Führung eines Arbeitnehmer-Verzeichnisses aller Lenker samt Geburtsdatum
- Mindestens 1x pro Monat Überprüfung der LP auf Vollständigkeit der Eintragungen und Vermerk darüber im Verzeichnis mit Datum und Unterschrift.

Aufbewahrungspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die LP nach Ende der Mitführungspflicht des Lenkers (im Fahrzeug)

- mindestens 2 Jahre
- geordnet nach Lenkern und Datum

aufzubewahren und den zuständigen behördlichen Kontrollorganen samt dem Verzeichnis auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder zu übermitteln. Auf Verlangen sind dem Lenker kostenlose Kopien der LP auszuhändigen.

Arbeitgeberpflichten bei elektronischer Führung des LP

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Bei elektronischer Führung des LP treffen den Arbeitgeber folgende Pflichten:

- Dem Lenker sind auf Verlangen kostenlose Ausdrücke des LP auszuhändigen
- Alle Lenkerdaten müssen mindestens 2 Jahre nach Ende der Mitführungspflicht der Lenker lückenlos und lesbar eingesehen, ausgedruckt und der Arbeitsinspektion übermittelt werden können.
- Nach spätestens 28 Tagen müssen die Dateien vom Gerät heruntergeladen und im Betrieb aufbewahrt werden, von den Dateien sind unverzüglich Sicherungskopien anzufertigen und auf einem externen Datenträger zu speichern.
- Fehlerhafte Aufzeichnungen durch Bedienungsfehler sowie Abweichungen zur Erreichung eines geeigneten Halteplatzes (§ 15d AZG) sind in ein papierenes LP einzutragen oder in ein elektronisches Lenkprotokoll aufzunehmen.
- Bei Defekt des Gerätes müssen die LP ersatzweise händisch geführt werden.
(**Hinweis:** Im Fahrzeug muss deshalb bei elektronischer Führung jedenfalls ein LP in Papierform mitgeführt werden.)

Welche Pflichten sind vom Lenker zu beachten?

Den Lenker treffen folgende Verpflichtungen:

- Laufende Eintragung der erforderlichen Zeitangaben ins LP an Lenktagen
- Mitführung der Lenkprotokolle der letzten 28 Kalendertage (**ab 31.12.2024: 56 Tage**) im Fahrzeug
- Vorlage der LP an Kontrollorgane (z.B. Arbeitsinspektion und Polizei) auf deren Verlangen
- Keine Verwendung verschiedener LP an einem Tag
- Mindestens 1x pro Monat Vorlage der LP an den Arbeitgeber zur Überprüfung und Unterfertigung
- Nach Ablauf der Mitführungspflicht (letzte 28 Kalendertage, **ab 31.12.2024: 56 Tage**) Übergabe der LP an den Arbeitgeber zur Aufbewahrung

Der Lenker hat das LP eigenhändig auszufüllen und zu unterschreiben. Alle Einträge müssen klar und genau sein. Bei notwendigen Korrekturen von Einträgen muss der Originaleintrag deutlich erkennbar bleiben.

Dürfen „alte Fahrtenbücher“ noch weiterverwendet werden?

Nein. Seit **1.1.2019** darf ausschließlich das neue „Lenkprotokoll“ verwendet werden, die Übergangsfrist für die erlaubte Weiterverwendung des „**allgemeinen persönlichen Fahrtenbuches**“ ist mit 31.12.2018 ausgelaufen.

Stand: 2022

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

ANHANG 1 - EU-AUSNAHMEN

Fahrzeuge, die gemäß [EU-VO 561/2006](#) („Lenk- und Ruhezeitenverordnung“ - Artikel 3) in Verbindung mit der [EU-VO 165/2014](#) („Tachografenverordnung“ - Artikel 3) von der Kontrollgerätspflicht ausgenommen sind:

- Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt

Vorsicht!

Für diese Fahrzeuge ist in Österreich eine Kontrollgerätspflicht eingeführt! ([§ 24 Absatz 2a KFG](#))

- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen
 - mit einem Höchstgewicht von 7,5t zur Beförderung von Material, Ausrüstungen, Maschinen, die der Fahrer zur Berufsausübung benötigt,
 - zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, die für nicht gewerbliche Beförderungen in einem Umkreis von 100 km vom Unternehmensstandort eingesetzt werden, wenn das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist.
- Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h;
- Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt
- Fahrzeuge – einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden –, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden
- Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke
- spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden
- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden
- **Ab 1.7.2026:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung im Werkverkehr mit einem Höchstgewicht zwischen 2,5t und 3,5t, wenn das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

- Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

ANHANG 2 - NATIONALE AUSNAHMEN

Fahrzeuge, die national ([§ 24 Absatz 2b KFG](#)) von der Kontrollgerätpflicht ausgenommen sind

- Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden sind oder von diesen ohne Fahrer angemietet sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen
- Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least
- Fahrzeuge, die von den Straßenbauämtern der Gebietskörperschaften verwendet und die von Landes- oder Gemeindebediensteten gelenkt werden
- Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren
- speziell ausgerüstete Projektfahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken dienen
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteiltzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden
- Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung verwendet werden
- Fahrzeuge mit Elektroantrieb mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4250 kg, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung verwendet werden
- freigestellt, wenn das Lenken des Fahrzeuges für den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt, Fahrzeuge, die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden

Annähernd spiegelgleiche nationale Ausnahmen finden sich parallel dazu in der [Lenker/innen-Ausnahmeverordnung \(L-AVO\)](#) des Arbeitsministeriums.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

ANHANG 3 - AUSNAHMEN VON DER LP-PFLICHT

Fahrzeuge, die gemäß [LP-VO \(§ 2 Absatz 2\)](#) von der Lenkprotokollpflicht ausgenommen sind

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Zugmaschinen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h nicht übersteigt
- Fahrzeuge der Kraftfahrzeugindustrie, des Fahrzeughandels und -handwerks bei Überstellungs- und Probefahrten
- Kraftwagen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen und mit einem Taxameter ausgerüstet sind
- sonstige Kraftwagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 und 6 KFG 1967 (Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen), wenn diese nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen und das Lenken des Fahrzeuges für die Lenkerin oder den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt.
- Spezialfahrzeuge zur Durchführung von Geld- oder Werttransporten gemäß § 5 Abs. 2 der Lenker/innen-Ausnahmereverordnung - L-AVO, BGBl. II Nr. 10/2010
- Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, wenn das Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht die berufliche Haupttätigkeit der Lenkerin/des Lenkers ist und die Lenkzeit während einer Kalenderwoche
 - a) täglich weniger als zwei Stunden beträgt, oder
 - b) täglich weniger als vier Stunden, sofern die wöchentliche Lenkzeit weniger als ein Fünftel der Wochenarbeitszeit (§ 3 Abs. 1 AZG) beträgt.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!